
Kurzinformation

Einzelfragen zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Fachbereich Europa ist um die Prüfung gebeten worden, ob nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) die Kompetenz der zuständigen Behörden auf das Gebiet innerhalb des eigenen Landes beschränkt ist und ob es im Rahmen dieser Verordnung rechtlich zulässig ist, in Deutschland eine Behörde einzurichten, die – in Kooperation mit dem jeweiligen Nachbarstaat – grenzübergreifende Nachtzugverbindungen plant.

Gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 ist der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Gewährleistung der Erbringung von (Verkehrs-)Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Zu diesem Zweck regelt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die beihilfenrechtlich zulässige Gewährung von Vorteilen und die damit zusammenhängende Vergabe öffentlicher (Verkehrs-)Dienstleistungsaufträge.

Die Kompetenz der zuständigen (nationalen) Behörden beschränkt sich naturgemäß auf das Gebiet des eigenen Landes. Dieses Ergebnis folgt auch aus einem Umkehrschluss aus der Begriffsbestimmung der „zuständigen örtlichen Behörde“ in Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Eine solche ist nämlich „jede zuständige Behörde, deren geografischer Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

Gemäß Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 meint „zuständige Behörde“ jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung“. Die Verordnung selbst sieht an dieser Stelle die Möglichkeit einer Zusammenarbeit von Behörden mehrerer Mitgliedstaaten vor.

Danach dürfte es zulässig sein – z.B. aufgrund von bilateralen Vereinbarungen – eine (gemeinsame) Behörde (auch mit Sitz in Deutschland) mit der Befugnis auszustatten, grenzübergreifende Nachtzugverbindungen zu planen. Selbstredend sind von dieser Behörde dabei dann sämtliche Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten.

- Fachbereich Europa -

